



Stans, 25. August 2026

Nr. 472

Volkswirtschaftsdirektion. Arbeitsamt. Gesetzgebung. Revision der kantonalen und interkantonalen Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 149 vom 24. März 2026 den Bericht und die bereinigten Erlasse der kantonalen und interkantonalen Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung

- Aufhebung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (EV AVIG, NG 744.1),
- Teilrevision der Vereinbarung über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (NG 744.2);
- Teilrevision der Vereinbarung über eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse der Kantone Obwalden und Nidwalden (NG 744.3);
- Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden (NG 744.4).

zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet.

Die Vernehmlassungsfrist dauerte vom 1. April 2026 bis 30. Juni 2026. Zur Vernehmlassung wurden die politischen Parteien (FDP, Die Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, JFNW, Die Junge Mitte, JSVP), die politischen Gemeinden, der Nidwaldner Gewerbeverband, Syna Ob- / Nidwalden und das SECO, Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung, eingeladen.

Der Gesetzgebungsprozess ist zwischen den beiden Kantonen abgestimmt. Die Vorlagen wurden zeitgleich in den beiden Regierungen zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Auch die weiteren Verfahren und die erforderliche Genehmigung durch die beiden Parlamente werden – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gesetzgebungsverfahren in den beiden Kantonen – sowohl inhaltlich wie auch zeitlich koordiniert.

1.2

Es gingen von 23 zur externen Vernehmlassung eingeladenen Personenkreisen 18 Stellungnahmen ein. Alle politischen Gemeinden und die im Landrat vertretenen Parteien sowie Syna Ob-/ Nidwalden haben eine Stellungnahme eingereicht.

2 Erwägungen

2.1 Breite Zustimmung sämtlicher Vorlagen

Die Vorlagen stossen in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Die bewährte Zusammenarbeit zwischen den Kantonen Obwalden und Nidwalden im Rahmen der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung ist unbestritten. Am bestehenden schweizweit einmaligen Erfolgsmodell wird unisono festgehalten. Die Verschlinkung der Gesetzgebung sowie die Schaffung einer separaten interkantonalen Vereinbarung, die die gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM-Stelle) abschliessend regelt, werden begrüsst. Die einzelnen

Einwände betreffen insbesondere Vollzugs- und Governancefragen, die von Gesetzes wegen keinen Gegenstand einer interkantonalen Gesetzgebung bilden. Diese Anträge werden in dem erläuternden Bericht präzisierend und begründet aufgenommen, zumal klar vom Bundesrecht definierte Governance-Strukturen und ausgewiesene Kostentransparenz vorhanden sind und Teil des alltäglichen Vollzuges bilden. Auch werden im erläuternden Bericht der Vollständigkeit halber die weiteren bundesrechtlichen Regelungen und Weisungen, welche die entsprechenden Vollzugsfragen regeln, zitiert. Fragen rund um die Einführungen eines "Roundtable analog Kanton Luzern" im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit werden im Bericht erörtert.

Für eine detaillierte Übersicht der externen Stellungnahmen wird auf den Inhalt des beiliegenden Berichtes mit der separaten Auswertung der externen Vernehmlassung verwiesen. Der Bericht der Auswertung der externen Vernehmlassung bildet somit integrierender Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

2.2 Vorgenommene Anpassungen aufgrund der externen Vernehmlassung

2.2.1 NG 744.1

Es sind keine spezifischen Rückmeldungen eingegangen. Es wurden keine Anpassungen im Gesetzestext vorgenommen.

2.2.2 NG 744.2

Die spezifischen Rückmeldungen betreffen insbesondere Vollzugs- und Governancefragen, stellen jedoch keinen Gegenstand einer interkantonalen Vereinbarung dar. Sie sind bereits in anderen bundesrechtlichen Erlassen und Weisungen festgehalten und in anderen bundesrechtlichen Vorgaben geregelt. Sie sind Teil der täglichen Vollzugstätigkeiten der in der Vereinbarung bestimmten Durchführungsorgane. Die Anliegen werden entsprechend im Sinne einer bereits gelebten und bewährten Vollzugspraxis im erläuternden Bericht aufgenommen und erläutert. Die Anpassungen erfolgten nur im Sinne weiterer Erläuterungen im Bericht. Anpassungen an der Vereinbarung waren aufgrund der Vernehmlassungseingaben keine erforderlich.

2.2.3 NG 744.3

Die spezifischen Rückmeldungen betreffen insbesondere Vollzugs- und Governancefragen, die kein Regelungsgegenstand in einer Interkantonalen Vereinbarung sind. Sie betreffen Fragen, die bereits bewährte Vollzugspraxis sind und bereits durch weitere bundesrechtliche Vorgaben geregelt sind. Die gewünschte klar definierte Governance-Struktur besteht von Bundesrechts wegen und greift schon heute. Genügende Instrumente für das Controlling stehen von Bundesrechts wegen zur Verfügung, die die Anliegen im Vollzug bereits heute umsetzen. Sie werden entsprechend im Sinne einer bereits gelebten und bewährten Vollzugspraxis im erläuternden Bericht entsprechend aufgenommen. Die geforderten Anpassungen erfolgten somit nur im Sinne weiterer Erläuterungen im Bericht. Es wurden keine Anpassungen in der revidierten, bereits jahrelang bewährten Vorlage vorgenommen.

2.2.4 NG 744.4

Auch bei dieser Vereinbarung betreffen die eingegangenen Rückmeldungen Vollzugs- und Governancefragen, die kein Regelungsgegenstand einer interkantonalen Vereinbarung bilden. Sie betreffen Fragen, die bereits in der bewährten Vollzugspraxis umgesetzt werden. Sie sind in anderen bereits bundesrechtlichen Erlassen und Weisungen geregelt. Die klar definierte Governance-Struktur setzt die Anliegen eines wirkungsorientierten Vollzuges um. Sie werden entsprechend im Sinne einer bereits gelebten und bewährten Vollzugspraxis im erläuternden

Bericht aufgenommen. Die Anpassungen flossen somit nur im Sinne weiterer Erläuterungen im Bericht ein. Die Vorlage wurde materiell nicht angepasst.

2.3 Terminplan

Das weitere Vorgehen ist wie folgt:

Verabschiedung Erlasse zuhänden Landrat	25. August 2026
Vorberatende Kommission BKV	3. Quartal 2026
Lesung Landrat	4. Quartal 2026
Referendumsfrist	2 Monate
Inkrafttreten	1. Quartal 2027

Dieser Terminplan ist mit dem Kanton Obwalden abgestimmt und ermöglicht, dass die Vorlagen in beiden Kantonen zeitlich von den Regierungsräten und Parlamenten behandelt werden können.

Beschluss

1. Die folgenden Erlasse werden zuhänden des Landrates verabschiedet, mit dem Antrag, auf die Vorlagen einzutreten und ihnen zuzustimmen:
 - Aufhebung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (EV AVIG, NG 744.1),
 - Teilrevision der Vereinbarung über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (NG 744.2),
 - Teilrevision der Vereinbarung über eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse der Kantone Obwalden und Nidwalden (NG 744.3),
 - Vereinbarung über eine gemeinsame Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen der Kantone Obwalden und Nidwalden (NG 744.4).
2. Die Verabschiedung der Erlasse zuhänden Landrat erfolgt, wenn auch der Regierungsrat des Kantons Obwalden den Erlassen zustimmt und sie zuhänden des Kantonsrates verabschiedet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Staatskanzlei Kanton Obwalden
- Volkswirtschaftsdepartement Kanton Obwalden
- Amt für Arbeit und Migration Kanton Obwalden zhd. Jennifer Aregger
- Aufsichtskommission RAV und Aufsichtskommission über die öffentliche Arbeitslosenkasse der Kantone Obwalden und Nidwalden zhd. Präsidentin Monika Brunner
- Landratssekretariat (BKV)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Staatskanzlei
- Volkswirtschaftsdirektion (elektronisch)
- Arbeitsamt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

